Hauptsatzung der Stadt Neumünster vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58) zuletzt geändert durch Gesetze vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006 S. 278 und 285) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung am und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Neumünster zeigt im unteren Felde des geteilten Schildes auf rotem Grunde den weißen Stormarnschen Schwan mit ausgebreiteten Flügeln und darüber freischwebend ein weißes Nesselblatt. Im oberen Schildteil ist auf rotem Grunde eine Fabrikanlage mit fünf Schornsteinen dargestellt.
- (2) Die Stadtflagge zeigt die Farben weiß-rot mit dem Stadtwappen.
- (3) Das Stadtsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Neumünster".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Hauptausschusses.

§ 2 Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Ratsversammlung".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (3) Die Entscheidung über die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht (§ 32 Absatz 3 GO), über die Befangenheit (§ 22 Absatz 4 GO) und über die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Absatz 4 GO) wird gemäß § 32 Absatz 3 der Gemeindeordnung dem Ältestenrat übertragen.

§ 3 Einberufung und Geschäftsführung der Ratsversammlung

- (1) Die Ratsversammlung ist mindestens alle 12 Wochen einzuberufen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt für die Ratsversammlung 10 Tage und für die Stadtteilbeiräte und Ausschüsse 7 Tage.
- (3) Die Geschäftsordnung regelt die inneren Angelegenheiten der Ratsversammlung, insbesondere den Ablauf der Sitzungen soweit die Gemeindeordnung keine Regelungen enthält.

§ 4 Stadtpräsidentin / Stadtpräsident

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident übt die ihr oder ihm als Vorsitzende oder Vorsitzenden der Ratsversammlung nach der Gemeindeordnung, nach dieser Hauptsatzung sowie nach der Geschäftsordnung obliegenden Rechte und Pflichten aus.
- (2) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange der Ratsversammlung gegenüber der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister als dem verwaltungsleitenden Organ sowie gegenüber den Ausschüssen und Stadtteilbeiräten.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt bei öffentlichen Anlässen die Ratsversammlung sowie gemeinsam mit der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Stadt als Gebietskörperschaft. Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister stimmen ihr Auftreten für die Stadt im Einzelfall miteinander ab.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung von der ersten Stellvertreterin oder dem ersten Stellvertreter, ist auch diese oder dieser verhindert, von der zweiten Stellvertreterin oder dem zweiten Stellvertreter vertreten.
- (5) Scheidet die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident oder eine oder einer der Stellvertretenden während der Wahlzeit aus dem Amt aus, so ist die Ersatzwahl innerhalb von drei Monaten durchzuführen.

§ 5 Oberbürgermeisterin / Oberbürgermeister

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Sie oder er wird in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhält sie oder er eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 6 Hauptamtliche Stadträtinnen / Stadträte

- (1) Die Stadträtinnen oder Stadträte werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt.
- (2) Die Anzahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt zwei.
- (3) Von den Stadträtinnen oder Stadträten werden zwei zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters gewählt. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister in der von der Ratsversammlung beschlossenen Reihenfolge.
- (4) Die erste Stellvertreterin oder der erste Stellvertreter der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erste Stadträtin" oder "Erster Stadtrat". Die Stadträtin oder der Stadtrat, der oder dem das Sachgebiet Bauwesen zugewiesen ist, führt die Amtsbezeichnung "Stadtbaurätin" oder "Stadtbaurat".
 - Das gilt nicht für die "Erste Stadträtin" oder den "Ersten Stadtrat", wenn ihr oder ihm dieses Sachgebiet zugewiesen ist.
- (5) Die Stadträtinnen oder Stadträte werden in die nach den landesrechtlichen Vorschriften höchstzulässige Besoldungsgruppe eingestuft. Daneben erhalten sie eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Höchstsätze der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig. Anderweitige dienstliche oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen dürfen ihr nicht übertragen werden. Ihre Bestellung erfolgt durch die Ratsversammlung.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Neumünster bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Ratsversammlung, der Ausschüsse und der Verwaltung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkung für Frauen,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt Neumünster,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden,
 - Beteiligung bei allen die Beschäftigten betreffenden personellen, sozialen und
 - organisatorischen Angelegenheiten mit der Zielrichtung der Gleichstellung von Frauen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters sowie der Stadträtinnen und Stadträte nicht gebunden; sie unterliegt aber der allgemeinen Dienstaufsicht der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters.
- (4) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister, die Stadträtinnen und Stadträte sowie die Dienststellen der Verwaltung haben die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, daß deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ein generelles, d. h. nicht aufgabenbezogenes Akteneinsichtsrecht steht der Gleichstellungsbeauftragten nicht zu. Das Recht auf Einsichtnahme in nicht besonders geschützte Akten ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu gewähren, d. h. die Gleichstellungsbeauftragte hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit ein Akteneinsichtsrecht, soweit dieses zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Soweit es sich um Personalakten handelt, muß der Gleichstellungsbeauftragten im Einzelfall Einsichtnahme in die Teile der Akten gewährt werden, die für die Entscheidungsfindung maßgeblich sind, wenn dieses zur Beurteilung des Falles erforderlich ist.
- (6) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen der Ratsversammlung, der Stadtteilbeiräte und der Ausschüsse teilnehmen. Dieses gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (7) Macht die Ratsversammlung von ihrem Recht auf Widerruf der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 2 Absatz 3 der Gemeindeordnung Gebrauch, ist die Gleichstellungsbeauftragte vor der Beschlußfassung zu hören. Zwischen dem Antrag auf Widerruf der Bestellung und der Beschlußfassung über den Widerruf muß mindestens ein Zeitraum von vier Wochen liegen. § 626 BGB bleibt unberührt.

§ 8 Ältestenrat / ständige Ausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Abwicklung der Tagesordnung der Ratsversammlung und für Fragen der Geschäftsordnung der Ratsversammlung wird ein Ältestenrat gebildet.

Zusammensetzung:

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident als Vorsitzende oder als Vorsitzender, ihre oder seine Stellvertreter, die Vorsitzenden der Fraktionen sowie die Schriftführerinnen oder Schriftführer.

Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister und die erste Stadträtin oder der erste Stadtrat nehmen beratend an den Sitzungen des Ältestenrats teil; sie können Beschäftigte der Verwaltung hinzuziehen.

(2) Es werden folgende ständige Ausschüsse gemäß § 45 Absatz 1 und § 45 a) GO gebildet:

a) Hauptausschuss:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder der Ratsversammlung.

Oberbürgermeister/in ohne Stimmrecht

Aufgabengebiet:

§ 45 b) Gemeindeordnung

und alle nicht anderswie verteilten Angelegenheiten des Fachbereichs I.

b) Eingabe- und Rechnungsprüfungsausschuss:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder der Ratsversammlung, zu denen die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident und die stellv. Stadtpräsidentin oder der stellv. Stadtpräsident gehören sollen.

Aufgabengebiet:

Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 16 e) GO.

Vorbereitung des Beschlusses über die Jahresrechnung, Erteilung von Prüfungsanregungen, Unterstützung des Fachdienstes Rechnungsprüfung bei der Durchführung seiner Aufgaben.

c) Ausschuss für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können. Die Stadtwehrführerin oder der Stadtwehrführer nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil, wenn sie oder er nicht schon Mitglied des Ausschusses ist.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Feuerwehr, des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes.

d) Schul-, Kultur und Sportausschuss:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen und Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Schulwesen, Theater- und Musikveranstaltungen, Stadtbücherei, Museum, Archiv, Volkshochschule, Sportangelegenheiten und alle nicht anderswie verteilten Angelegenheiten des Fachbereichs II.

e) Sozial- und Gesundheitsausschuss:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können und zu denen 2 sozial erfahrene Personen gehören.

Aufgabengebiet:

Sozialwesen und Entscheidung über die Widersprüche gegen die Ablehnung von Leistungen der Kriegsopfer-fürsorge oder gegen die Festsetzung ihrer Art und Höhe, sofern dem Widerspruch nicht abgeholfen wird.

Gesundheitswesen einschl. gesundheitlicher Umweltschutz und Krankenhausangelegenheiten und alle nicht anderswie verteilten Angelegenheiten des Fachbereichs III.

f) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können.

Aufgabengebiet:

Bauangelegenheiten einschließlich Stadtplanung, Verkehrsplanung und Gebäudewirtschaft, Angelegenheiten des Fachdienstes Natur und Umwelt sowie des Fachdienstes Tiefbau und Grünflächen sowie alle nicht anderswie verteilten Angelegenheiten des Fachbereichs IV.

g) Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss:

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können

Aufgabengebiet:

Finanz-, Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten sowie alle die Wirtschaft betreffenden Angelegenheiten anderer Fachdienste, Vergaben von Lieferungen und Leistungen, Gebührensatzungen, Angelegenheiten des Technischen Betriebszentrums und alle nicht anderswie verteilten Angelegenheiten der Fachbereiche V und VI.

Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Absätze 1 und 2 GO erhöhen.

(3) Neben den in Absatz 2 genannten ständigen Ausschüssen werden folgende nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt:

a) Wahlprüfungsausschuss:

(gemäß § 39 GKWG)

Zusammensetzung:

11 Mitglieder der Ratsversammlung

Aufgabengebiet:

Feststellung der Gültigkeit der Gemeindewahl,

Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl.

b) Kleingartenausschuss:

(gemäß § 25 Kleingartengesetz)

Zusammensetzung:

11 Mitglieder, davon können bis zu 5 Bürgerinnen oder Bürger sein, die der Ratsversammlung angehören können, davon 1 Vertreterin oder Vertreter des Kreisvereins der Kleingärtner und 1 Vertreterin oder Vertreter des Kleingartenvereins Einfeld.

Aufgabengebiet:

Kleingartenwesen.

c) Umlegungsausschuss:

(gemäß § 46 Baugesetzbuch in Verbindung mit der 4. Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches)

Zusammensetzung:

Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Rechtsabteilung als Vorsitzende oder als Vorsitzender (Befähigung zum Richterinnen- bzw. Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst), eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Katasteramtes (Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst), eine oder ein in der Bewertung von Grundstücken erfahrene Sachverständige oder erfahrener Sachverständiger, 2 Mitglieder der Ratsversammlung.

Aufgabengebiet:

Aufgaben einer Umlegungsstelle im Sinne des Baugesetzbuches.

d) Jugendhilfeausschuss:

(gemäß § 71 Kinder- und Jugendhilfegesetz und der §§ 47 und 48 Jugendförderungsgesetz)

Zusammensetzung:

15 stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder gem. § 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Neumünster vom14.12.2001.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten der Jugendhilfe

- (4) Nachstehende in den Absätzen 2 und 3 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich:
 - a) Hauptausschuss
 - b) Eingabe- und Rechnungsprüfungsausschuss,
 - soweit Rechnungsprüfungsangelegenheiten sowie höchstpersönliche Angelegenheiten von Einwohnerinnen und Einwohnern behandelt werden.
 - c) Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss,
 - soweit Grundstücks- und Wirtschaftsförderungsangelegenheiten behandelt werden.
 - d) Sozial- und Gesundheitsausschuss,
 - soweit über Widersprüche in Angelegenheiten der Kriegsopferfürsorge entschieden wird.
 - e) Umlegungsausschuss
 - f) Alle Ausschüsse,

soweit sie über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen entscheiden.

Die Vorschriften des § 46 Absatz 7 Satz 2 GO bleiben unberührt (Ausschluss der Öffentlichkeit).

§ 9 Stadtteile

Es werden gemäß § 47 a) GO folgende Stadtteile gebildet:

a) Stadtteil Einfeld

bestehend aus den Wahlbezirken 1 - 5

b) Stadtteil Tungendorf

bestehend aus den Wahlbezirken 6 - 11

c) Stadtteil Brachenfeld-Ruthenberg

bestehend aus den Wahlbezirken 17, 18, 22 - 27

- d) Stadtteil Wittorf
 - bestehend aus den Wahlbezirken 31 34
- e) Stadtteil Gadeland
 - bestehend aus den Wahlbezirken 28 30
- f) Stadtteil Faldera
 - bestehend aus den Wahlbezirken 38, 40 44
- g) Stadtteil Böcklersiedlung-Bugenhagen
 - bestehend aus den Wahlbezirken 45 47, 49, 51
- h) Stadtteil Gartenstadt
 - bestehend aus den Wahlbezirken 52 54
- i) Stadtteil Stadtmitte
 - bestehend aus den Wahlbezirken 12 16, 19 21, 35 37, 39, 48, 50

§ 10 Stadtteilverfassung

- (1) Für die Stadtteile werden gemäß § 47 b GO Stadtteilbeiräte gebildet.
 - Sie bestehen aus 7 Mitgliedern. In die Stadtteilbeiräte kann von jeder in der Ratsversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe höchstens je ein Ratsmitglied gewählt werden. Diese Ratsmitglieder müssen in dem betreffenden Stadtteil wohnen oder dort gewählt worden sein.
- (2) Der Stadtteilbeirat hat in allen wichtigen Selbstverwaltungsangelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, ein Mitwirkungsrecht. Dieses Mitwirkungsrecht umfaßt die Unterrichtung in diesen Angelegenheiten sowie das Antragsrecht an die Ratsversammlung. Wichtige Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die von der Verwaltung den Ausschüssen oder der Ratsversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden.

Ein Mitwirkungsrecht kommt insbesondere bei folgenden Aufgaben in Betracht:

Wahrnehmung der Interessen und Belange des Stadtteils, insbesondere

- a) bei Bebauungsplänen,
- b) bei Einrichtungen der Kulturpflege,
- c) bei Jugendeinrichtungen,
- d) bei schulischen Einrichtungen,
- e) bei Einrichtungen der Erwachsenenbildung,
- f) bei Sportanlagen,
- g) bei Kinderspielplätzen,
- h) bei Park- und Grünanlagen,
- i) bei Alteneinrichtungen,
- j) bei der Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
- k) bei der Förderung der Freiwilligen Feuerwehr und örtlichen Vereinigungen.

Das Verfahren der Unterrichtung der Stadtteilbeiräte ist in der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung zu regeln.

- (3) Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 47 f) GO wird den Stadtteilbeiräten übertragen.
- (4) Den Stadtteilbeiräten wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Entscheidung über die Verschwiegenheitspflicht (§ 32 Absatz 4 GO), über die Befangenheit (§ 22 Absatz 4 GO) und über die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Absatz 4 GO) für die nach § 46 Absatz 8 GO teilnahmeberechtigten Personen übertragen (§ 46 Absatz 11 GO in Verbindung mit § 47 c Absatz 3 GO).
- (5) Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte werden zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt. Sie führen die Bezeichnung "Stadtteilvorsteherin" oder "Stadtteilvorsteher".

§ 11 Aufgaben der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie diese nicht auf die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister, den Hauptausschuss, andere Ausschüsse oder Stadtteilbeiräte übertragen hat.

§ 12 Aufgaben der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

Ausser den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister die Entscheidungen über:

- a) Stundungen,
- den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche und den Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch einen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt,
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Verpflichtung einen Betrag von 250.000,-- Euro nicht übersteigt,
- den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 375.000,-- Euro nicht übersteigt,
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die laufende Belastung oder die Gesamtbelastung einen jährlichen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt,
- die entgeltliche Veräußerung, den Tausch und die Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 375.000,-- Euro nicht übersteigt,
- g) die unentgeltliche Veräußerung von Stadtvermögen, Forderungen u. a. Rechten bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro,
- h) die Annahme von Schenkungen und Spenden bis zu einem Wert von 250.000,-- Euro,
- i) die Hingabe von Darlehen bis zu einem Wert von 250.000,-- Euro und die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 50.000,-- Euro,
- j) Angelegenheiten unterhalb der in der Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen,
- k) Entscheidungen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB).

§ 13 Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben gemäß §§ 45 a und 45 b GO.
 - Dazu gehören im Rahmen seiner Koordinationsaufgabe auf Empfehlung der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters auch die Beratung und Unterstützung bei der Vorbereitung von Entscheidungen der Ratsversammlung.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 - a) die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit ein Betrag von 200.000,-- Euro nicht überschritten wird;
 - b) die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern der Stadt in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen die Stadt beteiligt ist, soweit die Beteiligung der Stadt einen Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - c) die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks und die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens, soweit der Anteil der Stadt am Stiftungsvermögen oder bei einer Entscheidung über dessen Verbleib der Wert dieses Vermögens den Betrag von 5 Mio. Euro nicht übersteigt;
 - d) die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Bestätigung und privatrechtlichen Beteiligung der Stadt;
 - e) Personalentscheidungen für Inhaberinnen und Inhaber von Stellen, die der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder einer Stadträtin oder einem Stadtrat unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürger-meisters;
 - f) Vorbereitung der öffentlichen Ausschreibung zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters,
 - Wahlvorschläge und Benennung von ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern in Gerichten und ausserstädtischen Gremien, soweit nicht spezialgesetzlich eine Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vorgeschrieben ist;

- h) Entscheidungen nach § 25 Absatz 1 GO;
- i) dem Hauptausschuss wird im Rahmen seiner Zuständigkeit die Entscheidung über die Verschwiegenheitspflicht (§ 32 Absatz 4 GO), über die Befangenheit (§ 22 Absatz 4 GO) und die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Absatz 4 GO) für die nach § 46 Absatz 8 GO teilnahmeberechtigten Personen übertragen (§ 46 Absatz 11 GO in Verbindung mit § 32 Absatz 3 GO).
- (3) Der Hauptausschuss nimmt die Aufgaben des Polizeibeirates wahr.
- (4) Dem Hauptausschuss wird die Entscheidung gemäß § 20 Absatz 1 letzter Satz GO übertragen.
- (5) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürger-meister in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der städtischen Beteiligun-gen. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 14 Aufgaben der ständigen Ausschüsse

- (1) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der von der Ratsversammlung beschlossenen Zuständigkeitsordnung, die im Büro der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme ausliegt.
- (2) Den Ausschüssen wird im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Entscheidung über die Verschwiegenheitspflicht (§ 32 Absatz 4 GO), über die Befangenheit (§ 22 Absatz 4 GO) und die Feststellung der Treuepflicht (§ 23 Absatz 4 GO) für die nach § 46 Absatz 8 GO teilnahmeberechtigten Personen übertragen (§ 46 Absatz 11 GO in Verbindung mit § 32 Absatz 3 GO).

§ 15 Einwohnerversammlung

- (1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten der Stadt kann die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident bei Bedarf eine Einwohnerversammlung einberufen.
 - Das Recht der Ratsversammlung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
 - Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf die Stadtteile durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen.
 - Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung.
 - Sie/Er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie/Er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin/der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.
 - Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

- 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- 2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

- Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Ratsversammlung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 16 Entschädigungen

- (1) Entschädigungen werden nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung mit folgenden Maßgaben gewährt:
 - 1. Ratsmitglieder erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung in Höhe von 217,-- Euro.
 - 2. Neben der nach Ziffer 1 zu gewährenden Entschädigung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Höhe von 1.030,-- Euro,
 - b) die oder der erste Stellvertretende der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in Höhe von 206,-- Euro,
 - c) die oder der zweite Stellvertretende der Stadtpräsidentin oder des Stadtpräsidenten in Höhe von 103,-- Euro,
 - d) die Hauptausschussmitglieder in Höhe von 237,-- Euro,
 - e) die oder der Vorsitzende des Hauptausschusses in Höhe von 119,-- Euro,
 - f) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 258,-- Euro.
 - 3. Die Vorsitzenden der Stadtteilbeiräte und der sonstigen Beiräte erhalten orientiert an der Einwohnerzahl des jeweiligen Stadtteils eine Aufwandsentschädigung
 - a) 5.001 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Höhe von 108,-- Euro,
 - b) 10.001 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner in Höhe von 139,-- Euro,
 - c) ab 20.001 Einwohnerinnen und Einwohner in Höhe von 185,-- Euro.
 - 4. Die Stellvertretenden der Fraktionsvorsitzenden sowie der Beiratsvorsitzenden erhalten für jeden Tag der Vertretung 1/30 der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen.
 - 5. Die Vorsitzenden der Ausschüsse gemäß § 45 Absatz 1 GO und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,-- Euro. Dies gilt auch für die Vorsitzenden der Beiräte und ihre Vertretungen.
 - 6. Die nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte ausgenommen die Vorsitzenden, die eine Aufwandsentschädigung erhalten sowie andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die zu den nach besonderer gesetzlicher Bestimmung zu berufenden Mitgliedern kollegialer Organe gehören, erhalten vorbehaltlich besonderer Regelung durch Gesetz oder Verordnung ein Sitzungsgeld in Höhe von 26,--Euro für jeden Tag, an dem sie an der Sitzung eines Kollegiums, dem sie als Mitglied angehören, teilnehmen. Bürgerliche Mitglieder ausgenommen die Beiratsmitglieder erhalten das Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an Fraktions- oder Teilfraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen dieser Ausschüsse oder Beiräte dienen.

Im Falle der Anordnung einer Haushaltssperre für den Verwaltungshaushalt durch die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister werden für die Dauer der Haushaltssperre die für diesen Zeitraum zu zahlenden Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder prozentual im gleichen Verhältnis gekürzt wie die von der Haushaltssperre betroffenen Ausgaben, die nicht gesetzlich oder durch entsprechende Verträge gebunden sind.

(2) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Ratsmitgliedern sowie den nicht der Ratsversammlung angehörenden Mitgliedern von Ausschüssen und Beiräten ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit aus unselbständiger Arbeit entgangener Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausfall auf Antrag eine Verdienstausfallentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausfalles nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung je Stunde beträgt ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Entschädigungsverordnung.

- (3) Die in Absatz 2 aufgeführten Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt ein Drittel des Höchstbetrages eines Sitzungsgeldes. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- (4) Den in Absatz 2 aufgeführten Personen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst nach Absatz 2 oder eine Entschädigung nach Absatz 3 gewährt wird.
- (5) Den in Absatz 2 aufgeführten Personen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 6 Absätze 1 3 Bundesreisekostengesetz.

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident bedarf für Dienstreisen keiner Genehmigung. Sie oder er unterrichtet den Hauptausschuss sowie die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister über beabsichtigte Dienstreisen. Dienstreisen von Ratsmitgliedern und bürgerlichen Mitgliedern bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses. Soweit es sich um Dienstreisen der Ratsmitglieder als Mitglieder überörtlicher Ausschüsse handelt, gelten die Dienstreisegenehmigungen zu diesen Sitzungen mit der Einladung als erteilt.

Dienstreisen ins Ausland bedürfen in allen Fällen der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 17 Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und ausserplanmässiger Ausgaben

- (1) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister wird ermächtigt, über- und ausserplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 GO zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 50.000,-- Euro nicht übersteigt. Die Zustimmung der Ratsversammlung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Oberbürger-meisterin oder der Oberbürgermeister ist verpflichtet, der Ratsversammlung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und ausserplanmäßigen Ausgaben zu berichten, soweit sie nicht zwischenzeitlich in einem Nachtragshaushalt veanschlagt worden sind.
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister kann die Zustimmung zur Leistung über- und ausserplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 25.000,-- Euro übertragen.
- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für über- und ausserplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen im Sinne des § 84 Absatz 1 GO.

§ 18 Verträge mit Ratsmitgliedern und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister

- (1) Verträge der Stadt mit Mitgliedern der Ratsversammlung, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister, Stadträtinnen und Stadträten und juristischen Personen, an denen diese beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,--Euro, halten. Das gilt nicht für Verträge nach feststehendem Tarif.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Ratsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 4.000,-- Euro, hält.

§ 19 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 5.000,-- Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Absatz 2 GO entsprechen; es gilt § 64 Absatz 3 GO in Verbindung mit § 56 Absatz 4 GO.

§ 20 Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Stadt ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Ratsversammlung sowie Mitglieder der Ausschüsse und Stadtteilbeiräte bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 21 Veröffentlichungen

(1) Bekanntmachungen und Verkündungen der Stadt erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.neumuenster.de

Auf die Bekanntmachungen, die Rechtsetzungsvorhaben betreffen, ist jeweils zuvor unter Angabe der Internetadresse innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen

im Holsteinischen Courier und in den Kieler Nachrichten (Ortsausgabe)

hinzuweisen. Die örtliche Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist.

Auf andere Bekanntmachungen und Verkündungen kann entsprechend hingewiesen werden.

Die Tagesordnungen der Ratsversammlung und der Stadtteilbeiräte sind stets auch in beiden Zeitungen zu veröffentlichen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens einen Monat, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Anders lautende Rechtsvorschriften über örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen bleiben unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.10.2003 ausser Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Absatz 1 GO wurde mit Erlass des Innenministeriums vom erteilt.

Neumünster, den

Unterlehberg Oberbürgermeister